



Prot. Nr. 10275
Dekret Nr. / decreto n. /16.3
Matrikelnummer/ Numero di matricola: 9092
Bozen / Bolzano,

Dr. Stephan Oberrauch - Erteilung eines zeitlich befristeten Führungsauftrages als Schulführungskraft für die Schuljahre 2013/2014 – 2016/2017

Der Schulamtsleiter schickt Folgendes voraus:

Der Landeskollektivvertrag für Schuldirektoren und Schuldirektorinnen vom 16. Mai 2003 in geltender Fassung sowie der dezentrale Kollektivvertrag vom 31. Mai 2013 betreffen die Vergabe oder Änderung der Führungsaufträge für die Schulführungskräfte der deutschen, italienischen und ladinischen Schulen.

Herr Dr. Stephan Oberrauch befindet sich im Rang einer Schulführungskraft.

und verfügt:

1. Herr Dr. Stephan Oberrauch übernimmt in Anwendung von Artikel 25 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, und von Artikel 19 des Landeskollektivvertrages für die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen vom 16. Mai 2003 mit Wirkung ab 1. September 2013 bis zum 31. August 2017 die Führung der folgenden Schuldirektion: Schulsprengel Toblach.

Da der Führungsauftrag vorzeitig widerrufen wurde, kann der Dienstsitz während der Dauer dieses Führungsauftrages nur aus schwer wiegenden Gründen geändert werden.

2. Die im Rahmen des erteilten Führungsauftrages durchzuführenden Programme, Zielvorgaben sowie die entsprechende Umsetzungszeit werden nach Rücksprache mit der Schulführungskraft mit getrennter Maßnahme bestimmt.

3. Das Arbeitsverhältnis ist vom Artikel 25 des

dott. Stephan Oberrauch - Affidamento di incarico dirigenziale in qualità di dirigente scolastico per gli anni scolastici 2013/2014 – 2016/2017

L'Intendente premette quanto segue:

Il Contratto collettivo provinciale del personale dirigente scolastico del 16 maggio 2003 con successive modifiche ed il Contratto decentrato del 31 maggio 2013 riguardano l'affidamento e il mutamento dell'incarico dirigenziale dei/delle dirigenti scolastici/che delle scuole in lingua italiana, tedesca e ladina.

Il dott. Stephan Oberrauch possiede la qualifica di dirigente scolastico.

e decreta:

1. Il dott. Stephan Oberrauch assume in applicazione dell'articolo 25 del decreto legislativo 30 marzo 2001, n. 165, e dell'articolo 19 del Contratto collettivo provinciale del personale dirigente scolastico del 16 maggio 2003 con decorrenza dall' 1 settembre 2013 fino al 31 agosto 2017 l'incarico dirigenziale presso la seguente istituzione scolastica: Istituto comprensivo Dobbiacco.

Poichè l'incarico dirigenziale è stato revocato anticipatamente, per tutta la durata del presente incarico dirigenziale, la sede di servizio può essere variata solo per gravi ragioni.

2. I programmi da realizzare durante l'incarico dirigenziale, gli obiettivi da conseguire, nonché il relativo tempo d'attuazione sono determinati con provvedimento separato in base ad un relativo confronto con il dirigente scolastico.

3. Il rapporto di lavoro è disciplinato



gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, und vom Landeskollektivvertrag für die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen der Schulen staatlicher Art Südtirols geregelt.

Der Koeffizient für die Festlegung der Landesfunktionszulage wird mit einer getrennten Maßnahme bestimmt.

Die mit dieser Ausgabe zusammenhängenden Ausgaben werden dem Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 und dem entsprechenden Kapitel der folgenden Haushalte angelastet.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die diesen Führungsauftrag betreffen, ist das ordentliche Gericht als Arbeitsrichter zuständig. Dem Rekurs kann laut Artikel 410 der Zivilprozessordnung ein Schlichtungsverfahren vorausgehen. Gemäß Artikel 412 Zivilprozessordnung kann ferner ein Schiedsgerichtsverfahren angestrebt werden. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die diesen Führungsauftrag betreffen, ist das Landesgericht Bozen zuständig.

Mitteilung Datenschutz: Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landeskollektivvertrages für die Schulführungskräfte verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung sind die Direktoren der Abteilungen 16 und 4.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Schulführungskraft erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Der Schulamtsleiter

L'Intendente scolastico

ST P